

Satzung der Fundación Pico de Loro e.V. (Stand März 2020)

§ 1 Verein und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Fundación Pico de Loro. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit § 52 Absatz 2 Nr. 15 AO.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Vorort Präsenz von Fachkräften, um Innovation und Gesundheit vielen Menschen in Entwicklungsländern zugänglich zu machen und Lösungen aktiv mitzugestalten.
- Werbung für ehrenamtlichen Einsatz von Ärzten, Zahnärzten und weiteren Kräften.
- Rekrutierung, Vorbereitung und Vermittlung von Freiwilligen zur Übernahme von medizinischen oder logistischen und administrativen Aufgaben.

(3) Der Verein kann seine Zwecke nebeneinander unmittelbar, durch Hilfspersonen gem. § 57 AO und durch Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO verwirklichen.

(4) Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, Schenkungen, Sachleistungen, sowie durch Fördermittel dritter Personen und Institutionen.

§ 3 Eintragung des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbildung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:

- Ärzte ohne Grenzen e. V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft und Eintritt

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und dessen Ziele erworben haben. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch nicht aktiv am Vereinsleben mitwirken. Der

Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste turnusmäßig stattfindende Mitgliederversammlung.

(4) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 8 Vorstand und Vertretung

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(5) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 10 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

(2) Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Beratungen, Gebühren) wird bis zum Betrag von 500,00 Euro von dem Verein getragen.

Berlin, den 01.März 2020

Vorstandsmitglieder und Unterschriften:

1. Herr Marlon Torsten,
geboren am 07.02.1995,
wohnhaft: Alsterweg 32, 14167 Berlin.

2. Herr Priv.-Doz. Dr. med. Uwe Torsten,
geboren am 17.09.1957,
wohnhaft: Alsterweg 32, 14167 Berlin.